

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0123/11	11.05.2011

zum/zur  
A0032/11 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Abzweigung von Kindergeld verhältnismäßig gestalten

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	17.05.2011
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	31.05.2011
Gesundheits- und Sozialausschuss	22.06.2011
Jugendhilfeausschuss	30.06.2011
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.08.2011
Stadtrat	25.08.2011

Mit Antrag 0032/11 wurde der Oberbürgermeister aufgefordert,

1. Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes von behinderten Kindern über 25 Jahre an den Grundsicherungsträger nur in wirklich begründeten Fällen zu stellen,
2. im Falle der Ablehnung einer Abzweigung durch die Familienkassen auf Klagen zu verzichten,
3. die Familien mit behinderten Angehörigen, die ihre Kraft dringend für die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen benötigen, bei der Bewältigung bürokratischer Verfahren und Forderungen besser zu unterstützen.

Dieser Aufforderung kann der Oberbürgermeister nur bedingt nachkommen.

Zu 1.

Wie nachstehend begründet, werden die rechtlich nicht zu beanstandenden Anträge nur in begründeten Fällen gestellt.

Zu 2.

Bei fehlender Transparenz der Ablehnungen ist Widerspruch einzulegen - darauf darf die Stadt nicht verzichten, da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

Zu 3.

Es wird eine bessere Unterstützungsleistung für Familien mit behinderten Angehörigen gefordert. Das setzt voraus, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die gesamtstädtische Verwaltung und nicht nur durch das Sozialamt erbracht werden (z.B. durch den Behindertenbeauftragten oder die Gleichstellungsbeauftragte in vorbildlicher Weise erfolgen) nicht hinreichend sind und konkrete Anforderungen an Qualitätsverbesserung formuliert werden müssen - dazu bedürfte es messbarer Kriterien, an denen die derzeitige Qualität festgemacht würde oder bestimmbarer Grundlagen für den Mangel, der in der jetzigen Unterstützungsleistung gesehen wird.

Es gehört auch zu den Unterstützungsleistungen, dass durch die Stadt die Angebote freier Träger in diesem Feld entsprechend unterstützt werden.

Begründung zur rechtlichen Frage und konkrete Zahlen:

Kindergeld für volljährige behinderte Kinder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Altersbeschränkung über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt.

Die Zahlung des Kindergeldes basiert auf § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG).

Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mit den Urteilen vom

17.12.2008 – III R 6/07 und vom 09.02.2009 – III R 37/07 untersetzt die zuvor bereits bestandene gesetzliche Möglichkeit für das Sozialamt, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes an die Familienkassen zu stellen.

Damit kann, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, das Kindergeld an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt. Durch die Übernahme von Grundsicherungsleistungen werden die Unterhaltsleistungen vorrangig durch den Sozialhilfeträger erbracht.

Die Abzweigungsmöglichkeit dient dem Zweck, dem Sozialhilfeträger als dem tatsächlichen Träger der Unterhaltskosten das Kindergeld rasch und unbürokratisch zukommen zu lassen.

Unter Beachtung des Nachranggrundsatzes prüft der Sozialhilfeträger grundsätzlich den Einsatz des Kindergeldes zur Bedarfsdeckung.

In der Landeshauptstadt beziehen 2000 Leistungsberechtigte Leistungen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Davon erhalten 540 volljährige behinderte Kinder Kindergeld.

In 293 Fällen wird das Kindergeld den volljährigen behinderten Kindern von den kindergeldberechtigten Eltern zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen wird das Kindergeld auf den Bedarf angerechnet. Die Grundsicherungsleistungen werden um das Kindergeld gekürzt.

In 47 Fällen wohnen die volljährigen behinderten Kinder kostenfrei im Haushalt der Eltern. Der Sozialhilfeträger kommt damit im Rahmen der Grundsicherungsleistungen nicht für die Unterkunftskosten auf. Hier bringen die Eltern Unterhaltsleistungen in Höhe des Kindergeldes bzw. darüber hinaus auf, die der Sozialhilfeträger nicht zu tragen hat.

In diesen Fällen wurde von einem Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes abgesehen.

Des Weiteren wurde von Abzweigungsanträgen abgesehen, wenn die Kindergeldberechtigten Mehrbelastungen nachgewiesen haben, die nicht mit dem Regelbedarf der Grundsicherungsleistungen abgegolten sind.

In **187 Fällen** wurden Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes an die Familienkassen gestellt. In dem Urteil AZ: III R 37/07 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass den Kindergeldberechtigten das Kindergeld zu belassen ist, wenn diese Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes für das behinderte Kind haben. Anerkennungsfähig sind hier Aufwendungen bzw. behinderungsbedingte Mehrbedarfe, die der Kindergeldberechtigte aufbringt und die nicht durch Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII abgedeckt werden. Diese Prüfung obliegt nicht dem Sozialhilfeträger.

Von daher wurde für die o.g. Fälle ein Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes gestellt.

Die Familienkassen haben zu prüfen, ob und in welcher Höhe den Kindergeldberechtigten Aufwendungen für ihre Kinder entstanden sind, die über den mit den Sozialhilfeleistungen abgedeckten Bedarf hinausgehen.

Bisher hat die Familienkasse **68 Anträgen zugestimmt** und die Kindergeldleistungen an den Sozialhilfeträger abgezweigt.

In 68 Fällen hat die Familienkasse noch keine Entscheidung getroffen.  
In 51 Fällen wurden die Abzweigungen durch die Familienkasse abgelehnt.  
Wegen fehlender Transparenz der Entscheidung der Familienkasse wurde hier in 38 Fällen durch die Stadt Widerspruch eingelegt.

Auf die Praxis der Familienkassen, ab Antragstellung vorsorglich die Zahlung des Kindergeldes einzustellen, kann die Stadt keinen Einfluss nehmen. Ebenso liegt keine Kenntnis darüber vor, wie die Prüfung der Anspruchskriterien nach § 74 Abs.1 EStG erfolgt.  
Die Familienkasse ist meist bei der Agentur für Arbeit angegliedert. Die Stadt ist den Familienkassen gegenüber nicht weisungsbefugt. Die Fachaufsicht über die Familienkassen hat das Bundeszentralamt für Steuern.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat einen „Runden Tisch“ angeregt. Im Interesse der betroffenen Kindergeldberechtigten und hinsichtlich des gebotenen sparsamen Umgangs mit Steuermitteln wird vorgeschlagen, dass alle Beteiligten des Landes Sachsen-Anhalt, also Vertreter der Landkreise, kreisfreien Städte und den Familienkassen gemeinsam mit dem Finanzgericht eine einfachere Lösung für diesen Problemkreis erarbeiten.

Der Träger der Sozialhilfe hat unter Beachtung des Nachranggrundsatzes gesetzeskonform zu handeln. Von daher ist in begründeten Fällen der Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen.

Brüning